Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 590.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Januar 1820. wegen der Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatsschulden-Haupt-Verwaltung.

Nach dem §. XV. Meiner Verordnung vom 17ten d. M. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, sollen der Präsident und die Mitglieder der eingesetzten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wegen der zu übernehmenden Verpflichtungen, und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen anderen, als den in dem allegirten Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Sie in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrates, der hiesigen Börsen-Vorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft, auf dem Kammergerichte besonders vereidet werden. In Folge dessen übersende Ich Ihnen die von Mir genehmigte Eidesformel mit dem Auftrage, danach die Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder besagter Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde in einem so bald als möglich auf dem Kammergerichte anzuberaumenden Termine, unter Zuziehung der gedachten verschiedenen Deputationen, zu bewirken, und die darüber aufzunehmende Verhandlung, mit dieser Meiner Order, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27sten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
von Kircheisen.

* * *

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Februar 1820.)

Vereidungs-Protokoll.

Actum Berlin, den 29sten Januar 1820., im Königl. Kammer-Gerichte.

Nachdem des Königs Majestät mittelst der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XV. dem Justiz-Minister anzubefehlen geruhet, den Herrn Präsidenten und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staats-Schulden auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrates, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft zu vereidigen: so hat sich der Justizminister, in Begleitung des Geheimen Ober-Justizraths Müller, auf das Kammergericht begeben, und daselbst die Herren Präsidenten und Räthe anwesend gefunden. Von Seiten des Magistrats der hiesigen Königl. Residenzen erschienen als Deputirte: die Herren Ober-Bürgermeister Büsching, Stadtrath Barthelemy und Syndikus Rehfeldt; ferner die hiesigen Börsenvorsteher Herren Gärtner und Schulze und die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, Herren Jordan, Palmié, Saße, Gäde, Beyrich, Schaner, Grasnick, Hungar, Alberti, Gabain, Köhler. Es ist hierauf die Vereidung des Wirklichen Herrn Geheimen Ober-Finanzrathes Rother als Präsidenten, des Herrn Geheimen Ober-Finanzrathes Domdechanten von der Schulenburg, des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes von Schütze, des Herrn Stadtgerichts-Direktors Beelitz und des Herrn Banquiers Schickler, als Mitglieder, nach folgendem wörtlich nachgesprochenen Formulare des Diensteides erfolgt:

Ich — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum (Präsidenten) Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herr, ich treu und gehorsam seyn, alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, überhaupt aber mich bei Verwaltung dieses Amtes nach den Vorschriften der Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des Staats-Schulden-Wesens richten und dieselbe überall befolgen will. Insbesondere schwöre ich, weder einen Staats-Schuldschein noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument, hinaus über den Betrag desjenigen Staatsschulden-Etats, welcher in der Gesetz-Sammlung der oben erwähnten Verordnung beigefügt ist, auszustellen oder durch Andere ausstellen zu lassen, in sofern solches nicht auf dem Art. II. der Verordnung vorgeschriebenen Wege in Zukunft festgesetzt wird. Ferner gelobe ich, mit allem Fleiße und allem

allem Nachdruck darauf zu halten, und dafür zu sorgen, daß die in diesem Etat verzeichneten Staatsschulden prompt und regelmäßig verzinset, das Kapital aber in der vorgeschriebenen Art amortisirt werde. Endlich schwöre ich, daß ich mich von Erfüllung dieser Pflichten durch keine Befehle oder Anweisung irgend einer, selbst nicht der höchsten Staatsbehörde, sie sey verwaltend oder kontrollirend, noch persönlich von irgend einem Staatsbeamten, auch nicht durch Vortheil oder Furcht, durch Nebenabsichten oder Leidenschaft abhalten lassen, sondern nach meinen besten Kräften die bereits angeführte Verordnung vom 17ten Januar 1820. aufrecht erhalten will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen.

Diese Verhandlung ist nach geschehener Vorlesung von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben worden.

Christian Rother.
Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg.
Friedrich Wilhelm von Schütze. Karl Ludwig Beelitz.
David Schickler.

Büsching. Rehfeldt. Barthelemy.
Deputirte des Magistrats hiesiger Residenzen.

K. W. Schulze. L. Gärtner.
Börsen-Vorsteher.

Jordan. Gabain. P. D. Saße. Beyrich. A. F. Palmié.
S. Ch. Grasnick. Köhler. F. Gaede. Alberti. Schaner. Hungar.
Aelteste der hiesigen Kaufmannschaft.

a. u. s.

von Kircheisen. Müller.

(No. 591.) Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten Februar 1820.

Zwischen der Königl. Preußischen Regierung einer Seits und der Königl. Sächsischen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile, ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in grader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

cf. Declaration v. 12 Novbr 1838 G. pag. 542.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen Staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthalts-Ort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vaga-

gabunden von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in demjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermitelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärtsliegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beiden kontrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Berlin, den 5ten Februar 1820.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

(No. 592.) Bekanntmachung vom 7ten Februar 1820. wegen des Konfiskationstermins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögens-Steuer noch nicht entrichtet ist.

Vermöge der mir von Sr. Majestät dem Könige in Absicht der Ausführung des Edikts vom 24sten Mai 1812. wegen Erhebung der angeordneten Vermögens-Steuer ertheilten Befugniß, und mit Bezug auf die von mir unterm 13ten Juli desselben Jahres erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Deklarationen, setze ich hierdurch fest:

1) daß die bisher aus Gründen der Billigkeit gestattete nachträgliche Versteuerung der auf jeden Inhaber lautenden, oder andern im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere und die Stempelung derselben nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, gänzlich aufhören, und nach Ablauf dieser Frist die Bestimmung in der Deklaration vom 13ten Juli 1812. §. 7. ad b., ohne alle Ausnahme zur Anwendung kommen muß;

2) daß im Falle der Konfiskation das betreffende Papier durch einen vereideten Mäkler nach dem Course verkauft, aus dem Erlöse zuförderst der Kostenbetrag entnommen, und von dem Residuo die Hälfte als Strafe eingezogen, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer herausgezahlt werden wird; und

3) daß das Konfiskations-Verfahren selbst zwar der kompetenten Provinzial-Regierung jedoch nach Maaßgabe der im §. 45. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. enthaltenen Vorschriften (Vide die Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817.) zusteht.

Berlin, den 7ten Februar 1820.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. Hardenberg.